

Satzung des Rheingauer Kunstvereins e.V., Rüdesheim (Rhein)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Rheingauer Kunstverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinbildung in Form von wissenschaftlichen, literarischen und musikalischen Vorträgen, von ausschließlich diesem Zweck dienenden Studienreisen, sowie von Kunst- und kunstgewerblichen Ausstellungen.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für seinen Zweck sich einzusetzen bereit ist. Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied oder jede sonstige Persönlichkeit werden, das oder die sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu zahlen.

§ 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt grundsätzlich mit Hilfe des Bankeinzugsverfahrens.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung des laufenden Kalenderjahres, in dem die Anzeige eingeht.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere aus folgenden Gründen:

Wenn ein Mitglied fällige Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlt oder ein Verbleiben des Mitgliedes mit dem Zweck des Vereins unvereinbar ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet mindest einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn 40 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 9

Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, gehören:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- die Änderung der Satzung
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie soll mindest 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Erscheint diese Anzahl nicht, so werden die auf der Tagesordnung dieser Versammlung verzeichneten Punkte einer nächsten Versammlung überwiesen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Über die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der behandelten Tagesordnungspunkte ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem / dieser und dem / der Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- und den drei Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben externen Sachverständigen bedienen.

Der / Die Vorsitzende berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Planung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand hat außerdem einen Bericht über die Ertrags- und Vermögenslage des Vereins vorzutragen.

§ 14

Der / Die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu wird jedem / jeder Vorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der / die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der / die erste Vorsitzende verhindert ist.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Jährlich sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden, zu denen der / die Vorsitzende grundsätzlich mit einer Frist von 2 Wochen einlädt.
Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die den Verein betreffen, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Über die Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die die Ergebnisse der Beratungen wiedergibt.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür kein Entgelt.

§ 16

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Rüdesheim über, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kulturell wertvoller Maßnahmen zu verwenden hat.

Rüdesheim, den .2006

Es folgen die Unterschriften